

**Die Universität Luzern
und
die Studierendenorganisation der Universität Luzern (SOL)
schließen folgende**

Leistungsvereinbarung

1. Zweck

Die Leistungsvereinbarung basiert auf § 23 des Universitätsgesetzes. Sie regelt Leistungen, welche im gegenseitigen Interesse erbracht werden, und sie legt die Rahmenbedingungen fest.

2. Die SOL

Die SOL vertritt studentinnen- und studenten-, universitäts- und bildungspolitische Interessen gegenüber der Universität, den Behörden und der Öffentlichkeit auf kantonaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Sie organisiert und sichert die Mitbestimmung der Studierenden auf allen Ebenen der Universität.

Die SOL bietet auf privatrechtlicher Basis Dienstleistungen für die Studierenden an.

Die Organe der SOL sowie deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Statut der SOL, welches der Universitätsrat am 24. Januar 2007 genehmigt hat, festgelegt.

Die Fakultäten vergeben für Vorstands- und Kommissionsarbeiten in der SOL Kreditpunkte im Rahmen ihrer Studienordnungen.

3. Leistungen der SOL

Die SOL erbringt folgende Leistungen im Interesse der Universität:

- a) Sie nimmt die Interessen der Studierenden auf universitärer, regionaler, nationaler und internationaler Ebene wahr.
- b) Sie fördert die studentische Meinungsbildung.
- c) Sie unterstützt im Interesse der Studierenden die Informationsarbeit der Universität nach innen und nach außen.
- d) Sie führt gesellschaftliche Veranstaltungen durch.
- e) Sie organisiert die Wahlen für studentische Vertretungen und Delegationen.
- f) Sie steht den Studierenden für Information und für Vermittlung zur Verfügung.

4. Beiträge der Universität

Die Universität honoriert die Leistungen der SOL mit folgenden Beiträgen:

- a) Sie stellt ein Büro mit PC, Fotokopien und Telefon unentgeltlich zur Verfügung.
- b) Sie besorgt das Inkasso der SOL-Mitgliederbeiträge. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden im Grund- und Promotionsstudium, sofern sie nicht rechtsgültig den Austritt aus der SOL erklärt haben.
- c) Sie bezahlt einen Ergänzungsbeitrag.

5. Ergänzungsbeitrag

Der Ergänzungsbeitrag an die SOL wird jährlich entrichtet. Die Höhe des Ergänzungsbeitrags für das Folgejahr wird jeweils bis zum 30. September auf Basis des Budget und der Jahresziele der SOL festgelegt.

Der Beitrag wird innerhalb von 30 Tagen überwiesen, nachdem die SOL die Jahresrechnung des Vorjahres (Erfolgsrechnung und Bilanz) sowie den zugehörigen Revisionsbericht der Rektorin oder dem Rektor vorgelegt hat.

Für das Kalenderjahr 2008 beträgt der Ergänzungsbeitrag an die SOL 30'000 Franken. Er wird per 1. Dezember 2008 ausbezahlt.

Für das Kalenderjahr 2009 wird bis zum 31. Oktober 2008 ein Ergänzungsbeitrag auf der Grundlage des Jahresbudgets und den Jahreszielen der SOL beantragt.

6. Schutzaufgaben

Die Universität behandelt die Unterlagen gemäss Ziff. 5 vertraulich und macht sie nur mit Zustimmung der SOL Dritten zugänglich.

Die SOL wahrt das Geheimnis über vertrauliche und sensible Informationen, welche ihr durch die Erfüllung dieser Vereinbarung zugänglich werden. Dies gilt insbesondere für Daten über Personen, die an der Universität studieren oder bei ihr angestellt sind, wenn diese Daten aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes oder des Personalgesetzes vertrauliche Behandlung erfordern.

Die SOL verpflichtet sich, im Umgang mit Computern das Reglement SRL 038c (Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz vom 10. Dezember 2002) einzuhalten und im Falle eines Verstosses die Organe der Universität bei der Ermittlung der Fehlbaren zu unterstützen.

7. Konfliktregelung

Die Vertragsparteien regeln Konflikte, die mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zusammenhängen, im Gespräch.

Kann keine Einigung erzielt werden, steht die verwaltungsgerichtliche Klage offen gemäss § 162 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972. Vor Einreichung einer Klage sind die Klagebegehren und Gründe der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen und ihr eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

8. Dauer und Auflösung

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 6. November 2003.

Sie tritt nach Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft und wird am Ende jedes Jahres stillschweigend erneuert.

Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf den 30. Juni oder auf den 31. Dezember gekündigt werden.

Luzern, 13. November 2008

Für die Universität Luzern:

Für die Studierendenorganisation SOL:

Prof. Dr. Rudolf Stichweh
Rektor

Sebastian Dissler
Präsident des Studierendenrats